

Sitzungsprotokoll

Amt Breitenburg

**Gremium
Personal- und Finanzausschuss**

Tag	Beginn	Ende	
25.11.2014	19.30 Uhr	22.15	Uhr

**Ort
Amt Breitenburg, Sitzungszimmer,
Osterholz 5, 25524 Breitenburg**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Pfahl
Vorsitzender

gez. Kossiski
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

**zur Sitzung
des Personal- und Finanzausschusses
des Amtes Breitenburg**

am
25.11.2014

Mitglieder:

anwesend	
ja	nein

1. Jörgen Heuberger	x	
2. Dirk Schümann	x	
3. Heinrich Sülau - stellv. Vorsitzender -		x
4. Ingo Köhne	x	
5. Kurt Dammann	x	
6. Peter Pfahl - Vorsitzender -	x	
7. Fritz Körner	x	

Stellv. Mitglieder

1. Manfred Bertermann		
2. Jörg Unganz		
3. Christian Droßard		x
4. Karl-Heinz Bahr		
5. Detlef Wendland		
6. Axel Maas		
7. Hans-Hermann Wrage		

Mitglieder Amtsausschuss

Rainer Gosau		
Hans-Hermann Wrage		
Brigitte Hoffmann		
Wilfried Gatzke		
Christian Droßard		
Axel Maas	x	
Detlef Wendland		
Andreas Kropius		
Jörg Unganz	x	

Ferner anwesend:

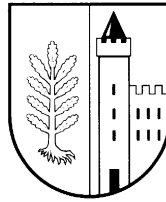
stellv. Amtswehrführer Hölck und Jugendfeuerwehrwart Kramski bis TOP 8
Personalratsvorsitzende Plähn,
Herr Pansch, Oberamtsrat Herr Peglow, Amtsrat Hatje, LVB Jörgensen sowie

Herr Kossiski als Protokollführer

Amt Breitenburg

Der Amtsvorsteher

- Personal- und Finanzausschuss -



Amt Breitenburg · Osterholz 5 · 25524 Breitenburg

Einladung

Zu der am **Dienstag den 25. November 2014 um 19.30 Uhr** im Amt Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, stattfindenden öffentlichen Sitzung des **Personal- und Finanzausschusses** des Amtes Breitenburg wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg;
hier: Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages zur Aufgabenwahrnehmung
„Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ mit dem Kreis Steinburg
3. Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens auf das Amt Breitenburg
4. Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Breitenburg
5. Bekanntgabe der im Jahre 2013 eingegangenen Spenden für das Amt Breitenburg
6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO
7. EDV Netzwerkverkabelung; Erneuerung der Telefonanlage
8. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
9. Personalangelegenheiten
10. Erlass der Haushaltssatzung 2015 einschl. Stellenplan sowie Investitionsplanung
11. Mitteilungen und Anfragen

gez. Pfahl
- Vorsitzender -

Hinweis: Die Beratung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 9 wird voraussichtlich in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

Amt
Zentrale Dienste

Ansprechpartner
Frau Przybylski

Zimmer
18

Kontakt
Telefon: 04828 / 99 0 14
04828 / 99 0 0 (Zentrale)

Fax: 04828 / 99 0 99

E-Mail:
kerstin.przybylski@amt-breitenburg.de

E-Mail (Zentrale):
info@amt-breitenburg.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

Besuchszeiten
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

zusätzlich Dienstag
14.00 – 16.00 Uhr
(Sozialamt geschlossen)

zusätzlich Mittwoch
14.00 – 18.00 Uhr

www.amt-breitenburg.de

Anschrift
Amt Breitenburg
Osterholz 5
D - 25524 Breitenburg

Bankverbindungen
Sparkasse Westholstein
BLZ: 22250020 – Kto: 128279
IBAN: DE56 2225 0020 0000 1282 79
BIC: NOLADE21WHO

Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe
BLZ: 22290031 – Kto: 33337101
IBAN: DE79 2229 0031 0033 3371 01
BIC: GENODEF1VIT

Postbank Hamburg
BLZ: 20010020 – Kto: 91110204
IBAN: DE42 2001 0020 0091 1102 04
BIC: PBNKDEFF

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Es wird der **Beschluss** gefasst,

Pkt. 9: Personalangelegenheiten

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Damit der stellvertretende Amtwehrführer, Herr Hölck, und der Jugendfeuerwehrwart, Herr Kramski, die Sitzung vor dem nicht öffentlichen Teil verlassen können, stellt der Vorsitzende den Antrag, über die Haushaltsansätze der Jugendfeuerwehr und der Amtsfeuerwehr für das Haushaltsjahr 2015 bereits nach dem TOP 8 zu beraten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Zu Pkt. 2: Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg;
hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenwahrnehmung „Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ mit dem Kreis Steinburg**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 7/2014) vor. LVB Jörgensen macht nähere Erläuterungen. In § 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Übernahme der Aufgaben durch das Amt geregelt. Dafür erhält das Amt nach § 4 eine Kostenerstattung in Höhe von 73,50 € pro Fall und Kindergartenjahr.

Der Vorsitzende begrüßt die Einigung zwischen dem Kreis und den Verwaltungen. Er betont, dass es keine Konkurrenzsituation zu den Kindergärten geben wird.

Aus Sicht von Herrn Schümann könnte durch die Regelung in § 2 Abs. 1 der Richtlinie sehr wohl eine Konkurrenzsituation zu den Kindergärten entstehen.

Beschluss:

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenwahrnehmung „Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ mit dem Kreis Steinburg wird beschlossen. Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, den Vertrag mit eventuell eingearbeiteten, redaktionellen Änderungen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 3: Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens auf das Amt Breitenburg

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 8/2014) vor. LVB Jörgensen erläutert ergänzend, dass die Kosten für die Sicherstellung der Löschasserversorgung weiterhin über den Feuerlöschverband abgewickelt werden sollen.

Beschluss:

Der Amtsausschuss möge beschließen, der Übertragung folgender Aufgaben des Feuerlöschwesens nach § 2 des Brandschutzgesetzes und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 Amtsordnung mit Wirkung vom 01.01.2015 auf das Amt Breitenburg zuzustimmen:

1. Haushaltsplanung und –abwicklung für die Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer

Die Übertragung erfolgt nicht

- für die Rechte und Pflichten als Grundstückseigentümer der Gebäude (Feuerwehrrätehäuser),
- für die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden über den Feuerlöschverband abgewickelt) und
- für die Dienstherreneigenschaft der Ehrenbeamtinnen und -beamten.

2. Aufgaben des Feuerlöschwesens nach § 2 des Brandschutzgesetzes – **nur Teilbereich Jugendabteilung** (§ 8 Abs. 5 Brandschutzgesetz)

- Angelegenheiten der Jugendgruppe „Jugendfeuerwehr des Amtes Breitenburg“ einschl. Haushaltsplanung und –abwicklung

Der Beschluss des Personal- und Finanzausschusses vom 27.05.2014 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 4: Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Breitenburg

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 5/2014) vor. LVB Jörgensen macht nähere Erläuterungen.

Herr Schümann sieht keine Notwendigkeit für die Festlegung von Wertgrenzen, da der Amtsvorsteher ohnehin nur im Rahmen der durch den Amtsausschuss zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel handeln kann. Dieses wird eingehend besprochen.

Beschluss:

Die in der Anlage **beigefügte** Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Breitenburg wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme**

Hauptsatzung

des

Amtes Breitenburg

(Kreis Steinburg)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Breitenburg vom ... und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung des Amtes Breitenburg erlassen:

§ 1 Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Breitenburg.
- (2) Das Wappen zeigt, gespalten von Silber und Rot, vorn eine neunfach bewurzelte grüne Eiche mit neun Blättern, hinten aus dem Schildrand hervorkommend eine halbe silberne Burg mit spitzbedachtem Zinnturm und insgesamt neun Fenstern.
- (3) Die Amtsflagge zeigt auf einem im Liek roten, im fliegenden Ende weißen Flaggentuch das Amtswappen in flaggengerechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift "Amt Breitenburg Kreis Steinburg".
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2 Amtsausschuss

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3 Verwaltung

Das Amt Breitenburg unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Sie oder er entscheidet über
 1. Stundung bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000.€ nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 €,
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 10.000.€ nicht übersteigt.

§ 5

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

(1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

(2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitenden Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

(3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.

§ 6

Einstellung von Beschäftigten des Amtes

Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Entscheidung über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes übertragen. Soweit es sich um die Einstellung einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters handelt, soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher beraten lassen.

Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte für Ämter mit eigener Verwaltung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Breitenburg bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) **Personal- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Personalangelegenheiten, Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erwerb von Amtsvermögen, Sozialwesen.

b) **Feuerschutzausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Haushaltsangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer, Angelegenheiten der Jugendgruppe „Jugendfeuerwehr des Amtes Breitenburg“ einschl. Haushaltsangelegenheiten

c) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses.

(2) Der Amtsausschuss wählt für den

- Personal- und Finanzausschuss 7 stellvertretende Ausschussmitglieder,
- Feuerschutzausschuss 7 stellvertretende Ausschussmitglieder
- Rechnungsprüfungsausschuss 3 stellvertretende Ausschussmitglieder.

Als stellvertretende Ausschussmitglieder können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Breitenburg ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei.

§ 10
Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, hält.

§ 11
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6 SHBesG und Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 5.

§ 12
Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereitgestellt. In der „Norddeutschen Rundschau“ ist unter Angabe der Internetadresse hierauf hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.07.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.01.2014, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breitenburg, den.....

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher

Zu Pkt. 5: Bekanntgabe der im Jahre 2013 eingegangenen Spenden für das Amt Breitenburg

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 4/2014) vor. Die im Jahre 2013 eingegangenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 6: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 6/2014) vor.

Die in der Drucksache-Nr. 6/2014 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 5 bis 33) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 7: EDV-Netzwerkverkabelung, Erneuerung der Telefonanlage

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 9/2014) vor. Herr Peglow erläutert die Sitzungsvorlage.

Der Vorsitzende erklärt, dass die benötigten Haushaltsmittel für die Erneuerung der Telefonanlage noch nicht im Haushaltsplanentwurf enthalten sind. Um die Haushaltsbelastung zu begrenzen, könnte die Erneuerung der Telefonanlage in das Haushaltsjahr 2016 verschoben werden.

LVB Jörgensen ergänzt, dass die Kosten für ein angedachtes Ratsinformationssystem bei den Planungen für das nächste Jahr gestrichen wurden. Aufgrund der alten Datenleitungen ist die EDV-Netzwerkverkabelung dringend erforderlich.

Zu den Maßnahmen liegen bisher nur Informationsangebote vor. Eine Ausschreibung wäre dann im nächsten Jahr noch erforderlich. Die Frage, ob die ins Auge gefasste Telefonanlage glasfaserkabeltauglich ist, bejaht Herr Peglow.

Herr Schümann schlägt vor, die EDV-Netzwerkverkabelung und die Erneuerung der Telefonanlage koordiniert zusammen vorzunehmen und die Telefonanlage zu kaufen.

Herr Dammann spricht die dadurch notwendige Erhöhung der Amtsumlage an. Es wird erläutert, dass nur die Abschreibungen für die Berechnung der Amtsumlage herangezogen werden. Zur Finanzierung der Maßnahmen stehen am Ende dieses Haushaltsjahres liquide Mittel in Höhe von ca. 148.000,00 € zur Verfügung stehen.

Nach der Ausschreibung der Maßnahmen soll eine erneute Beratung im Personal- und Finanzausschuss sowie im Amtsausschuss erfolgen.

Beschluss:

Der Personal- und Finanzausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss, die Beträge für die Neuverkabelung, die Gebäudeunterhaltung und die Telefonanlage, wie in der Drucksache-Nr. 9/2014 vorgeschlagen, im Haushaltsplan für 2015 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 8: Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Allen Ausschussmitgliedern liegt der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014 vor. Herr Hatje erläutert die wichtigsten Veränderungen. Es zeichnet sich ab, dass der im Nachtrag eingeplante Haushaltsansatz beim PSK 11102.5431000 (Geschäftsaufwendungen) in Höhe von 60.000,00 € nicht ausreichen wird. Herr Hatje schlägt daher vor, den Haushaltsansatz auf 65.000,00 € anzuheben. Weitere Veränderungen haben sich nicht mehr ergeben.

Beschluss:

Der Personal- und Finanzausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss, die **anliegende** 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Amt Breitenburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 18 und 22 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.12.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	77.200	0	2.513.600	2.590.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	84.700	4.400	2.513.600	2.593.900
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-7.500	4.400	0	-3.100
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.200	0	2.467.900	2.545.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.700	4.400	2.348.800	2.429.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	17.500	125.700	108.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	5.300	21.000	160.100	144.400

Breitenburg,

Amtsvorsteher

Die Beratung zu den Haushaltsansätzen der Jugendfeuerwehr und der Amtsfeuerwehr wird vorgezogen. Der Vorsitzende erläutert, dass die Mittelanmeldungen vollständig übernommen wurden. Herr Kramski berichtet, dass die Jugendfeuerwehr des Amtes derzeit aus 53 Jugendlichen besteht. Dieses sind ca. 9% der Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr. Mit den Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Lägerdorf ist der Prozentsatz noch höher. Darauf kann das Amt sehr stolz sein. Das Amtsfeuerwehrfest findet am 19.06. und 20.06.2015 statt.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Hölck und Herrn Kramski für die geleistete Arbeit der Feuerwehren. Herr Hölck und Herr Kramski verlassen den Sitzungsraum.

Zu Pkt. 9: Personalangelegenheiten (nichtöffentlich)

Zu Pkt. 10: Erlass der Haushaltssatzung 2015 einschl. Stellenplan sowie Investitionsplanung

Allen Ausschussmitgliedern liegt der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich Stellenplan und Investitionsplanung vor. Herr Hatje erläutert die wichtigsten Veranschlagungen. Er verteilt an die Ausschussmitglieder noch eine Liste über die Veränderungen zum Entwurf. Durch die heutige Beschlussfassung ergeben sich noch Veränderungen bei den PSK 11102.5011000 und 11113.7831000.

Herr Unganz möchte wissen, ob bei den Kostenerstattungen für Asylbewerberleistungen auch Personalkosten des Hausmeisters enthalten sind. Dieses wird verneint. LVB Jörgensen erläutert aber, dass der Kreis für 2014 einen Betrag von ca. 3.000,00 € bis 4.000,00 € auszahlen wird, der hierfür verwendet werden kann. Es wurden Mittel bei den Asylbewerberleistungspauschalen eingespart, die jetzt an die Ämter ausgezahlt werden.

Im nächsten Jahr werden diese Mittel dann teilweise für eine Teilzeitstelle beim Kreis verwendet, die sich um die Koordinierung der Asylbewerberangelegenheiten kümmern soll.

Herr Hatje erklärt, dass es durch die Versetzung von Herrn Peglow zum Amt noch eine Veränderung bei den Pensionsrückstellungen geben wird. Die Zahlen kommen allerdings erst im Frühjahr 2015.

Herr Schümann stellt nachdenklich fest, dass sich die Amtsumlage mit großen Schritten dem Betrag von 1,7 Millionen nähert. Weiter spricht er die Kosten für die Unterbringung von Tieren an. LVB Jörgensen erklärt, dass der Haushaltsansatz von 10.000,00 € ausreichend ist.

Der Vorsitzende lässt jetzt über den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich Stellenplan und Investitionsplanung abstimmen. Die abschließenden Veränderungen zum Entwurf ergeben sich aus der **beigefügten** Veränderungsliste.

**Veränderungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2015 Amt Breitenburg
im Personal- und Finanzausschuss**

Produkt-Kto.	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz	Erl.
	Ertrag Ergebnishaushalt				
12603.4482000	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Gemeinden (GV)	25.200	28.300	3.100	siehe Veränder. Ausgaben
61100.4182000	Amtsumlage	1.677.700	1.689.100	11.400	Auswirk. Veränder.
	Summe Veränderungen				14.500
	Aufwand Ergebnishaushalt				
11102.5011000	Beamtenbesoldung	141.000	143.700	2.700	lt. Beschluss Personal- u. Finanzauss.
11102.5041000	Beihilfen	22.100	28.500	6.400	Falschein- gabe
11112.5211000	Unterhaltung Amtsgebäude	22.000	19.500	-2.500	Kosten- vermind.
12603.5221000	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	400	4.000	3.600	Hydranten- reparaturen
12603.5262000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.700	1.200	-500	
31160.5011000	Beamtenbesoldung	39.500	44.300	4.800	Falschein- gabe
	Summe Veränderungen				14.500
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
12603.6812000	Investitionszuwendungen von Gemeinden (GV)	28.500	29.000	500	Mehreinn. wg. zusätzl. Investition
	Summe Veränderungen				500
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
11113.7831000	Auszahlungen aus dem Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. oberhalb d. Wertgrenze von 1.000 €	62.500	77500	15.000	lt. Beschluss Personal-u. Finanzauss.
12603.7832000	Auszahlungen aus dem Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. oberhalb d. Wertgrenze von 150 € und unterhalb der Wertgrenze von 1.000 €	18.500	19.000	500	Mehrausg. für Schwimm- saugkorb
	Summe Veränderungen				15.500

Beschluss:

Der Personal- und Finanzausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss, die **anliegende** Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich Stellenplan und Investitionsplanung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Haushaltssatzung des Amtes Breitenburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 18 und 22 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.755.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.755.500 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.694.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.535.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	124.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.800.000 EUR
2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 21,99 Stellen.

§ 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage beträgt 22,15 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 € beträgt.

Breitenburg, den

-Amtsvorsteher-

Zu Pkt. 11: Mitteilungen und Anfragen

1. LVB Jörgensen berichtet über die Breitbandversorgung in den Moordörfern. Die Großgemeinden wurden jetzt angeschrieben und es besteht die Hoffnung, dass auch sie mit Breitband versorgt werden.
2. LVB Jörgensen teilt mit, dass die LED-Beleuchtung im Amtsgebäude installiert wurde.
3. LVB Jörgensen erklärt, dass die Großgemeinden in der Region IZ das Thema „Stiftung“ auf der Tagesordnung haben. Ein Austausch zwischen den Bürgermeistern bezüglich der Postenbesetzung wäre sinnvoll.
4. LVB Jörgensen teilt mit, dass die Bürgermeister eine Stellungnahme, die sich gegen die Erhöhung der Kreisumlage um 2% richtet, unterzeichnet haben. Der Gemeindetag hat hier eine umfangreiche Arbeit geleistet. Der Kreis wird sich jetzt mit den Stellungnahmen beschäftigen müssen.
5. LVB Jörgensen berichtet über die geplante Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren G (Steinburgschule) durch den Kreis Steinburg. Die Gesetzeslage, wonach Kreise als Träger der Förderzentren G keine Schulkostenbeiträge erheben können, hat sich grundsätzlich nicht geändert. Allerdings hat sich die Auslegungspraxis des Bildungsministeriums geändert, sodass nunmehr die Auffassung besteht, dass auch für die Förderzentren G Schulkostenbeiträge erhoben werden dürfen. In anderen Kreisen laufen bereits Musterklagen. Zwischen dem Kreis Steinburg und dem Gemeindetag laufen z.Z. Verhandlungen über eine Vereinbarung, wonach Gerichtsverfahren zwischen dem Kreis und den Kommunen des Kreises Steinburg vermieden werden sollen. Der Schulkostenbeitrag für das Förderzentrum G wird sich auf ca. 7.600,00 € pro Kind belaufen.
6. LVB Jörgensen informiert, dass die Beschilderung des Radwegenetzes in der Region Nord z.T. abgängig ist. Es wurde jetzt ein Auftrag an die Region Nord vergeben, wonach die Mängel protokolliert und behoben werden sollen. Die Kosten belaufen sich auf 780,00 € brutto.
7. Amtsvorsteher Heuberger teilt mit, dass Herr Schacht vom Landesstraßenbauamt bei einem Termin in Kiel versuchen wollte, die Reparaturmaßnahmen der Radwege an der L 115 und der L 116 genehmigt zu bekommen. Es hat sich jetzt herausgestellt, dass der Radweg an der L 115 nicht im Radwegenetzplan des Landes verzeichnet ist und daher keine Mittel für eine Reparatur zur Verfügung stehen. Eine Lösung muss jetzt gefunden werden. Ein Termin mit der Presse ist geplant.
8. Bezüglich der L 116 im Bereich der Kreidegrube Saturn wurde ein Schreiben an das Land gerichtet, in dem um Aufnahme in das Sanierungsprogramm gebeten wurde.
9. Die Sitzung des Amtsausschusses findet am 15.12. in der Gaststätte „Amönenhöhe“ in Oelixdorf statt.